

# Die neue GAP 2023 – 2027



## Artikelserie GAP 2023 – 2027

- ▶ **1. Teil, April 2022:** „Zwei Säulen-Modell“ bleibt: Überblick zu Konditionalitäten, zu Inhalten der Säule 1 und ÖPUL-Maßnahmen
- ▶ **2. Teil, Mai 2022:** „Fruchtfolge und Erosionsschutz auf Ackerflächen“: GLÖZ 5, 6 und 7; ÖPUL-Maßnahmen, die den Ackerboden qualitativ erhalten und verbessern wollen: UBB, Bio und Erosionsschutz.
- ▶ **3. Teil, Juni 2022:** Biodiversität: GLÖZ 8 und Biodiversitätsflächen in UBB und Bio
- ▶ **4. Teil, Juli 2022:** Grünland und Tierwohl für RGVE: GLÖZ 1, 2 und 9; ÖPUL-Maßnahmen Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel, Heuwirtschaft, Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland, Weide und Stallhaltung Rinder
- ▶ **5. Teil, August 2022:** Obst, Wein und Hopfen – Auflagen und Maßnahmen
- ▶ **6. Teil, September 2022:** Änderungen bei GLÖZ 5, 6, 7 sowie Auflagen zum Gewässerschutz
- ▶ **7. Teil, Oktober 2022:** Die Bedeutung von Zwischenfrüchten ab 2023
- ▶ **8. Teil, November 2022:** Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete

# Die neue GAP 2023 – 2027



## Artikelserie GAP 2023 – 2027

- ▶ **1. Teil, April 2022:** „Zwei Säulen-Modell“ bleibt: Überblick zu Konditionalitäten, zu Inhalten der Säule 1 und ÖPUL-Maßnahmen
- ▶ **2. Teil, Mai 2022:** „Fruchtfolge und Erosionsschutz auf Ackerflächen“: GLÖZ 5, 6 und 7; ÖPUL-Maßnahmen, die den Ackerboden qualitativ erhalten und verbessern wollen: UBB, Bio und Erosionsschutz.
- ▶ **3. Teil, Juni 2022:** Biodiversität: GLÖZ 8 und Biodiversitätsflächen in UBB und Bio
- ▶ **4. Teil, Juli 2022:** Grünland und Tierwohl für RGVE: GLÖZ 1, 2 und 9; ÖPUL-Maßnahmen Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel, Heuwirtschaft, Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland, Weide und Stallhaltung Rinder
- ▶ **5. Teil, August 2022:** Obst, Wein und Hopfen – Auflagen und Maßnahmen
- ▶ **6. Teil, September 2022:** Änderungen bei GLÖZ 5, 6, 7 sowie Auflagen zum Gewässerschutz
- ▶ **7. Teil, Oktober 2022:** Die Bedeutung von Zwischenfrüchten ab 2023
- ▶ **8. Teil, November 2022:** Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete

## Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete

Die Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete war über viele Jahrzehnte ein bewährtes Instrument zum Ausgleich von natürlichen Benachteiligungen und ist somit auch im nationalen GAP-Strategieplan 2023 – 2027 wieder ein fixer Bestandteil.



**Ing. Robert Höllerer, MBA, ABL**  
Tel. 05 0259 25122  
robert.hoellerer@lk-noe.at

Bei der Ausgestaltung der Ausgleichszulage (AZ) für Benachteiligte Gebiete 2023-2027 wird auf bereits bewährte Eckpunkte gesetzt, und diese bilden die Basis für die Berechnung der Höhe der AZ:

### Leitsatz zur Ausgleichszulage 2023 – 2027 Bewährtes bewahren und Weiterentwicklung wo erforderlich

- Ausmaß der bewirtschafteten LN in einem der drei Benachteiligten Gebiete
- einzelbetriebliche Erschwernisbewertung
- Unterscheidung nach Betriebstypen sowie Haltung mit und ohne RGVE
- bei der Berechnung wird nach Heimbetriebsflächen und Alm- beziehungsweise Gemeinschaftsweideflächen unterschieden

Bei der Ausgestaltung zur AZ 2023 – 2027 wurde viel Bewährtes beibehalten und in einigen Bereichen weiterentwickelt. Dabei werden die Streulage eines Betriebes und kleine Trennstücke, also Feldstücke kleiner als einen Hektar, zukünftig stärker bei der Erschwernisbewertung (EP) berücksichtigt.

### 1. Was ist die Zielsetzung der AZ?

Die flächendeckende Bewirtschaftung in den Benachteiligten Gebieten und die Krisenfestigkeit der Betriebe soll gestärkt werden durch Angleichen der Einkommen an jene ohne Benachteiligung und die Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen.

#### Tragfähige landwirtschaftliche Betriebseinkommen & Krisenfestigkeit

- Beitrag zum Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen
- Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung

Darüber hinaus soll die Ausgleichszulage dazu beitragen, die Besiedelung und das ländliche Kulturerbe aufrechtzuerhalten sowie die Grundlagen für Erholung und Tourismus sichern.

#### Zusatzziel und Nutzen

- Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedelung sowie zur Erhaltung des ländlichen Kulturerbes in den benachteiligten Regionen
- Absicherung der Grundlage für Erholung und Tourismus

Die Basis für die Höhe der AZ ist die einzelbetriebliche Erschwernisbewertung. Damit sollen die einzelbetrieblichen Bewirtschaftungserchwernisse und die verminderte Ertragsfähigkeit durch Klima und Boden ermittelt werden.

## 2. Was sind die Fördervoraussetzung für die Gewährung der AZ?

### Was ist neu?

- Sehr kleine Betriebe profitieren.
- Mindestfläche verringert sich von zwei auf 1,5 Hektar.

Die AZ wird jährlich jenen Bewirtschaftern gewährt, die mindestens 1,5 Hektar LN inklusive anrechenbarer Almweidefläche im Benachteiligten Gebiet bewirtschaften. Dabei werden Dauergrünland- und Dauerweideflächen, Ackerflächen, Dauerkulturen, Spezialkulturen und Almfutterflächen

berücksichtigt. Bei den beantragten Flächen müssen nachfolgende Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung gewährleistet sein:

#### Ackerflächen

- ordnungsgemäßer Anbau und
- jährliche ordnungsgemäße Pflege der Fläche sowie
- Ernten und Verbringen des Erntegutes

#### Grünland- und Ackerfutterflächen

- jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder
- jährliche vollflächige Beweidung

#### Bergmäher

- mindestens alle zwei Jah-

re einmal eine vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes

#### Dauer- & Spezialkulturen

- ordnungsgemäßes Auspflanzen
- jährliche ordnungsgemäße Pflege der Flächen und
- Ernten und Verbringen des Erntegutes

Weiterhin keine Berücksichtigung finden GLÖZ-Flächen, Sonstige Acker- und Grünlandflächen, jene im geschützten Anbau sowie flächige Landschaftselemente.

Grundvoraussetzung für den Erhalt der Ausgleichszulage ist neben einer jährlichen Beantragung das Einhalten der Konditionalität. Diese ist in der



Die Ausgleichszulage ist jährlich zu beantragen und die Konditionalität ist einzuhalten. Foto: Alexander Haiden

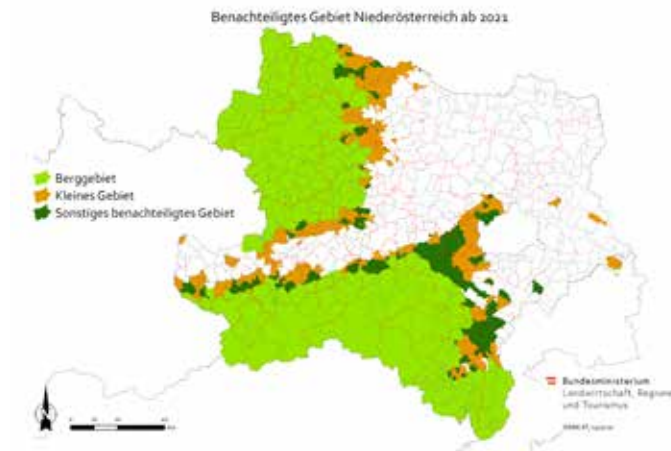
Artikelserie in der Kammerzeitung „Die Landwirtschaft“ zur GAP 2023 – 2027 Teil eins bis acht ausführlich erläutert (GLÖZ und GAP).

## 3. Wo sind die Benachteiligten Gebiete in NÖ?

Die Benachteiligten Gebiete in NÖ umfassen große Teile des Waldviertels, das Voralpengebiet und Teile des Alpenvorlandes sowie den Wienerwald. Die Abgrenzung erfolgte nach drei Gebietskategorien

- Berggebiet
- Sonstiges benachteiligtes Gebiet
- Kleines Gebiet

2021 wurden in NÖ 27.254 MFA-Anträge gestellt. An 14.866 Betriebe wurde eine AZ von insgesamt 41,43 Millionen Euro ausbezahlt.



Die Benachteiligten Gebiete in NÖ umfassen unter anderem den Wienerwald. Foto: Werner Felinier/stockadobe.com

## 4. Wie erfolgt die einzelbetriebliche Erschwernisbewertung meines Betriebes?

### Was ist neu?

- Neues Kriterium Streulage der Feldstücke
- Aufwertung der Trennstücke für Feldstücke bis einen Hektar

Die einzelbetriebliche Erschwernisbewertung (EB) erfolgt jährlich neu durch die MFA-Beantragung und ist bei vielen Kriterien automatisiert.

Nur wenige Erschwernisse müssen im Rahmen der MFA-Antragstellung erfasst werden.

### Jährliche Bewertung

Bei der jährlichen einzelbetrieblichen Erschwernisbewertung wird nach den Hauptkriterien Topographie sowie Klima und Boden unterschieden.

#### ■ Topographie

**Hangneigung:** Für alle im MFA beantragten Flächen in-

nerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes wird der Hangneigungsanteil nach fünf Stufen erhoben und mit Erschwernispunkten (EP) bewertet. Da die Hangneigung in der Bewirtschaftung eine erhebliche Erschwernis ist, werden dafür die meisten EP vergeben. Hutweideflächen werden nur mit der halben Fläche berücksichtigt.

**Trennstücke:** Kleine Feldstücke unter einem Hektar ver-

ursachen in der Bewirtschaftung einen erhöhten Aufwand. Sie werden deshalb in der Erschwernisbewertung ab dem vierten Trennstück berücksichtigt. Dieses Kriterium wird ab 2023 aufgewertet und mit mehr EP versehen.

**Streulage:** Dieses Kriterium wird ab 2023 erstmals angewendet und ergänzt das Kriterium Trennstücke. Im Vergleich zu arrondierten und zu hofnah liegenden Feldstücken

erschweren viele einzelne Feldstücke und Trennstücke die Bewirtschaftung sehr. Beim Kriterium Streulage wird die durchschnittliche Entfernung der einzelnen Feldstücke untereinander und jene zur Betriebsstätte ermittelt und bewertet.

**Traditionelle Wanderwirtschaft** hat in NÖ praktisch keine Bedeutung.

**Erreichbarkeit der Hofstelle:** Erschwernispunkte werden vergeben, wenn die Hofstelle nicht mit dem Auto und nur mit Traktor, Spezialmaschinen oder gar nicht erreichbar ist, aber auch wenn eine Materialseilbahn im Einsatz ist.

**Klima und Boden Klimawert der Hofstelle:** Der Klimawert und die 14 Uhr Temperatur, beides aus der Bodenschätzung, werden jeweils

ab der Klimastufe b1 berücksichtigt. Die Zuordnung zur jeweiligen Klimastufe erfolgt über die Katastralgemeinde und Seehöhe, die durch die Verortung der Hofstelle festgestellt wird.

**Die Seehöhe der Hofstelle** wird ab 400 m bewertet.

**Bodenklimazahl:** Das Leistungspotenzial des Bodens sowie ausreichend und regelmäßiger Niederschlag beeinflussen die Ertragsfähigkeit entscheidend. Die Bodenklimazahl bildet somit eine verminderte Ertragsfähigkeit mit Erschwernispunkten ab. Bis zu einer Bodenklimazahl von 35 werden EP vergeben. Über 45 EP werden die Gesamtpunkte geringfügig gekürzt. Dabei wird folgende Formel angewendet:  $(60 - 1,5) \times (BKLZ - 5)$ . Sofern mehr als fünf EP erreicht werden, wird der Betrieb mittels



Für die Hangneigung werden die meisten Erschwernispunkte vergeben.

AZ-Formel berechnet, ansonsten erhält der Betrieb 25 Euro je Hektar. Mit dieser Umstellung werden viele Betriebe mehr AZ erhalten und der EP-Gruppe 1 zugeordnet. Hutweiden werden nur mit der halben Fläche in die Bewertung miteinbezogen. Die genaue EP-Ermittlung zu den einzelnen Erschwerniskriterien können Sie Ihrem Berech-

nungsblatt zur Erschwernisbewertung entnehmen. Es wird im Dezember und April mit der Mitteilung zur AZ von der AMA versendet wird. Es steht auch im eArchiv auf eAMA bereit. Die beschriebenen Änderungen bei einzelnen Kriterien sind erst bei den EP-Berechnungen zum MFA 2023 auf dem Berechnungsblatt ersichtlich.

## 5. Unterscheidung nach Betriebstyp

In der Berechnung der Ausgleichszulage werden zwei Betriebstypen unterschieden: Tierhalter und Nichttierhalter. Für jeden dieser Betriebstypen werden unterschiedliche Berechnungsformeln angewendet. Es soll damit der erhöhte Aufwand berücksichtigt werden, den die Haltung von RGVE-Tieren verursacht.

Anhand des GVE-Schlüssels kann der einzelbetriebliche RGVE-Besatz errechnet werden. Dabei sind jeweils der Monatserste und der 15. Juli als Stichtag zu berücksichtigen. Basis dazu sind die Stichtagstierliste beziehungsweise die Durchschnittstierliste sowie die Rinderdatenbank. Der Mindestbesatz von  $\geq 0,3/\text{ha LF}$  ist im Jahresdurchschnitt zu erfüllen.

**Aufgepasst:** Ab der AZ 2023 muss zusätzlich zumindest ein RGVE ganzjährig vorhanden sein und nicht wie bisher ein RGVE-Tier.

Tierart	RGVE pro Stück
<b>Rinder</b>	
Rinder unter 1/2 Jahr	0,40
Rinder 1/2 bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter 1/2 Jahr	0,20
Zwergzebu und andere Zwergrinder 1/2 bis unter 2 Jahre	0,30
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50
<b>Schafe</b>	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07
Schafe ab 1 Jahr	0,15
<b>Ziegen</b>	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
<b>Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen)</b>	
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	
Fohlen unter 1/2 Jahr	0,20
Jungtiere 1/2 bis unter 3 Jahre	0,30
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg	
Fohlen bis unter 1/2 Jahr	0,40
Jungtiere 1/2 bis unter 3 Jahre	0,60
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
<b>Andere Raufutterverzehrende GVE*</b>	
Rotwild ab 1 Jahr	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15
Neuweltkamele ab 1 Jahr	0,15
Neuweltkamele, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild bis unter 1 Jahr	0,07

\* Pflanzensessende Wildfluftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.



Betriebstyp	Kriterien
Tierhalter	ganzjährige Haltung <sup>1</sup> von durchschnittlich $\geq 0,3$ RGVE/ha LF <sup>2</sup> ohne Almweidefläche
Nichttierhalter	keine ganzjährige Haltung von durchschnittlich $\geq 0,3$ RGVE/ha LF ohne Almweidefläche

<sup>1</sup> Bei jedem Stichtag muss zumindest eine RGVE am Betrieb sein  
<sup>2</sup> LF innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebiet

Foto: Paula Pöchlauer-Koze/ILK INÖ

## 5. Wie erfolgt die Berechnung der AZ für Heimgutflächen?

### Berechnungsformel

	Fläche	Tierhalter	AZ/ha	Nicht-Tierhalter AZ/ha
Heimbetrieb mit Erschwernispunkten	0 bis 10 ha	2,10 € * EP + 70 €		0,70 € * EP + 45 €
	> 10 bis 20 ha	0,41 € * EP + 65 €		0,33 € * EP + 45 €
	> 20 bis 30 ha	0,35 € * EP + 40 €		0,28 € * EP + 30 €
	>30 bis 40 ha	0,30 € * EP + 35 €		0,24 € * EP + 25 €
	> 40 bis 50 ha	0,24 € * EP + 25 €		0,19 € * EP + 20 €
	> 50 bis 60 ha	0,20 € * EP + 20 €		0,16 € * EP + 15 €
	> 60 bis 70 ha	0,16 € * EP + 16 €		0,13 € * EP + 10 €
	> 70 ha	keine AZ		keine AZ
	Im Durchschnitt jedoch mindestens 25 €/ha.			
Heimbetrieb ohne EP	bis maximal 70 ha	25 €/ha		

#### Rot = Erhöhung

Heimbetriebe ohne Erschwernispunkte sind Betriebe, welche im Rahmen der Erschwernisbewertung weniger als fünf Erschwernispunkte erreichen. Neu ist, dass ein zusätzliche Berechnungsstufe eingeführt wurde. Die bisherige Stufe von zehn bis 30 Hektar wurde in zwei Stufen aufgeteilt. Dadurch erhalten Betriebe bis 20 Hektar mehr AZ.

## 6. Wie erfolgt die Berechnung der AZ für Alm- und Gemeinschaftsweideflächen?

### Berechnungsformel

Fläche	AZ/ha
--------	-------

Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden	Maximal 0,75 ha Futterfläche je aufgetriebene RGVE, jedoch in Summe maximal die vorhandene Futterfläche
bis 10 ha	0,65 € * EP + 100 €
> 10 bis 20 ha	0,51 € * EP + 88 €
> 20 bis 30 ha	0,45 € * EP + 80 €
>30 bis 40 ha	0,38 € * EP + 66 €
> 40 bis 50 ha	0,30 € * EP + 52 €
> 50 bis 60 ha	0,24 € * EP + 40 €
> 60 bis 70 ha	0,18 € * EP + 30 €
> 70 ha	keine AZ

#### Rot = Erhöhung

Zur Berechnung der Ausgleichszulage für Almen und Gemeinschaftsweideflächen werden die Erschwernispunkte des Heimbetriebes verwendet. Die anrechenbare Fläche von Almen und Gemeinschaftsweideflächen wird über die Auftriebsliste von einer oder mehreren Almen beziehungsweise Gemeinschaftsweiden ermittelt, wobei maximal die vorhandene Futterfläche je Alm oder Gemeinschaftsweide auf die einzelnen Auftreiber angerechnet werden kann.

Ansonsten werden die anrechenbaren Futterflächen für den einzelnen Auftreiber aliquot gekürzt. Die Mindestweidedauer bleibt bei 60 Tagen.

Je aufgetriebener RGVE können maximal 0,75 Hektar Futterfläche angerechnet, wobei höchsten die doppelte Heimgutfläche berücksichtigt werden kann.

Generelle Voraussetzung zur Gewährung der Ausgleichszulage, sowohl am Heimbetrieb als auch für Almen und Gemeinschaftsweiden, ist ihre jährliche Beantragung.



Die Ausgleichszulage muss jedes Jahr beantragt werden.

Foto: Viktoria Leeb